

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



## Der Entwurf eines hessischen Ausführungsgesetzes zu § 15 a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung\*

von Dipl. Komm. Günter Schulte, Beigeordneter a.D., Hagen

### A. Bundesrechtliche Regelung

Durch Bundesgesetz vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2400)<sup>1</sup>, das am 1. Januar 2000 in Kraft getreten ist, wurde die neue Vorschrift des § 15 a in das Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung (EGZPO) eingefügt. Diese Vorschrift überträgt den Ländern die eigenverantwortliche Entscheidung über die Einführung eines obligatorischen Verfahrens zur außer- bzw. vorgegerichtlichen Streitbeilegung.

Diese sog. Öffnungsklausel eröffnet es den Bundesländern, durch Landesgesetz zu bestimmen, dass die Erhebung einer Zivilklage erst zulässig ist, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen

- a) in vermögensrechtlichen Streitigkeiten vor dem Amtsgericht über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 1.500,00 DM nicht übersteigt,
- b) in Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Nachbarrecht nach den §§ 906<sup>2</sup>, 910, 911 und 923<sup>3</sup> BGB sowie nach den landesrechtlichen Vorschriften im Sinne des Artikel 124 EGBGB, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt, und
- c) in Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind.

Bestimmte Klage- und Verfahrensarten sind jedoch vom Einigungsversuch ausgeschlossen (z. B. Streitigkeiten in Familiensachen; Ansprüche, die im Urkunden- und Wechselprozess geltend gemacht werden; die Durchführung des streitigen Verfahrens, wenn ein Anspruch im Mahnverfahren geltend gemacht worden ist). Außerdem können z. B. die branchengebundenen Gütestellen, die Schlichtungsstellen der Industrie- und Handelskammern, Ärzte- und Architektenkammer Kreishandwerkerschaften sowie Innungen ihre Tätigkeit fortsetzen; ein einvernehmlicher Einigungs-

### Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



versuch vor diesen Einrichtungen eröffnet ebenfalls den Zugang zu den Amtsgerichten, ohne dass zusätzlich eine von der Landesjustizverwaltung eingerichtete oder anerkannte Gütestelle angerufen werden muss.

## **B. Landesrechtliche Regelungen**

### **I. Einleitung**

Von der Öffnungsklausel nach § 15 a EGZPO haben bisher von den zwölf Bundesländern, in denen das Schiedsamtinstitut vorhanden ist, nur die Länder Nordrhein-Westfalen (NRW)<sup>4</sup> und Brandenburg (Brg)<sup>5</sup> Gebrauch gemacht. Einige Bundesländer haben inzwischen Entwürfe eines Ausführungsgesetzes erstellt, die sich jedoch fast ausnahmslos – was den Aufbau angeht und teilweise auch inhaltlich – nicht oder nur teilweise an den von der Länderkommission erarbeiteten Musterentwurf anlehnen.

Während beispielsweise der Gesetzentwurf eines Bundeslandes vorsieht, die Regelungen für das obligatorische Streitschlichtungsverfahren in das bestehende Schiedsstellengesetz zu integrieren, geht aus dem Entwurf eines anderen Bundeslandes hervor, dass die grundlegenden Vorschriften in ein bereits vorhandenes Gesetz zur Ausführung bundesrechtlicher Justizgesetze eingearbeitet werden soll.

Das nordrhein-westfälische Ausführungsgesetz gliedert sich in 2 Artikel: Artikel 1 beinhaltet das Gütestellen- und Schlichtungsgesetz und Artikel 2 die Änderungen des Schiedsamtgesetzes.

### **II. Gesetzentwurf der hessischen Landesregierung**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Gesetz zur Ausführung des § 15 a EGZPO des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung sieht eine Aufteilung in drei Einzelgesetzen vor, und zwar in Artikel 1 »Gesetz zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung«, Artikel 2 »Gesetz zur Errichtung und Anerkennung von Gütestellen durch die Landesjustizverwaltung« und Artikel 3 »Änderung des Hessischen Schiedsamtgesetzes«.

#### **1. Artikel 1 (Gesetz zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung)**

§ 1 beschreibt den sachlichen Umfang der obligatorischen Streitschlichtung und lehnt sich dabei eng an die bundesgesetzliche Vorschrift des § 15 a EGZPO an.

---

#### **Nachdruck und Vervielfältigung**

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



In Absatz 1 wurde allerdings der bundesrechtliche Rahmen, der bei vermögensrechtlichen Ansprüchen einen Spielraum von bis zu 1.500,00 DM einräumt, auf einen Betrag von 1.200,00 DM eingeschränkt. Aus der Begründung zu dem Entwurf geht hervor, dass die Wertgrenze von 1.200,00 DM zum einen den vorhandenen sachlichen und personellen Kapazitäten der Schiedsämter Rechnung tragen soll und zum andern stimme sie mit der bestehenden Wertgrenze des vereinfachten Verfahrens nach § 495 a ZPO überein. — Absatz 2 wiederholt in den Nummern 1 bis 6 aus Gründen der Rechtsklarheit die bundesrechtlich vorgegebenen Ausnahmetatbestände des § 15 a Absatz 2 EGZPO und fügt als weitere Ausnahmen die gewerblichen Duldungsklagen hinzu. Ferner ist als Nr. 8 hinzugefügt worden, dass die Einziehung zivilrechtlicher Ansprüche in das Strafverfahren ohne Verzögerung möglich ist. Darüber hinaus stellt Nr. 9 sicher, dass ein spezialgesetzlich normiertes obligatorisches Vorverfahren für die Zulässigkeit der Klage ausreicht.

§ 2 regelt, dass ein Einigungsversuch nach § 1 Absatz 1 nur erforderlich ist, wenn die Parteien in demselben Landgerichtsbezirk<sup>6</sup> wohnen oder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben.

§ 3 Abs. 1 beinhaltet, dass das Schlichtungsverfahren nach diesem Gesetz das Schiedsamt oder eine andere von der Landesjustizverwaltung eingerichtete oder anerkannte Gütestelle nach Maßgabe der jeweils für sie geltenden Verfahrensordnung durchführt (sog. obligatorische Streitschlichtung). — Absatz 2 sieht vor, dass das Erfordernis einer obligatorischen Streitschlichtung vor dem Schiedsamt dann entfällt, wenn die Parteien einvernehmlich versucht haben, ihren Streit vor einer sonstigen Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, beizulegen (fakultative Streitschlichtung.)

§ 4 regelt die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit die Erfolglosigkeit des Einigungsversuches durch die anerkannte Gütestelle bescheinigt werden kann. Absatz 2 erhält die notwendigen Angaben der Bescheinigung und im Absatz 3 ist bestimmt, dass die Bescheinigung, die von den sonstigen Gütestellen zu erteilen ist, den Anforderungen des Absatzes 2 entsprechen muss.

Während § 5 eine Übergangsvorschrift beinhaltet, sieht § 6 den zeitlichen Geltungsbereich vor, der auf drei Jahre befristet ist.

## **2. Artikel 2 (Gesetz zur Errichtung und Anerkennung von Gütestellen durch die Landesjustizverwaltung)**

§ 1 regelt die Anerkennung juristischer und natürlicher Personen als Gütestelle im

---

### **Nachdruck und Vervielfältigung**

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Außerdem sieht diese Vorschrift vor, dass die Schiedsämter den anerkannten Gütestellen gleichstehen.

§ 2 beschreibt die Aufgaben der Gütestellen.

§ 3 bestimmt die persönlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der natürlichen und juristischen Personen als Gütestelle. Die Eignungskriterien sollen sich an den persönlichen Voraussetzungen für die Übernahme eines Schiedsamts orientieren.

§ 4 regelt u. a. die Anforderungen an eine von der Gütestelle zu erlassende Schlichtungsordnung.

§ 5 bestimmt, dass für diejenigen Gütestellen, die nicht von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft getragen werden, eine Haftpflichtversicherung bestehen muss.

§ 6 sieht vor, dass die Gütestellen Handakten anzulegen haben und diese auf die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung des Verfahrens aufzubewahren haben.

§ 7 eröffnet die Möglichkeit der Rücknahme oder des Widerrufs der Anerkennung.

§ 8 bestimmt, dass zuständige Behörde für die Anerkennung, die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts ist. Ferner regelt diese Vorschrift die zu erhebende Gebühr und das Verfahren für die Anerkennung. Absatz 5 beinhaltet, dass die Anerkennung, die Rücknahme und der Widerruf der Anerkennung öffentlich bekannt zu machen sind und dass die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts eine Liste der in ihrem Bezirk anerkannten Gütestellen zu führen hat.

§ 9 regelt den gerichtlichen Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Anerkennungsbehörde. Es wird klargestellt, dass es sich um Justizverwaltungsakte im Sinne des § 23 EGGVG handelt.

§ 10 stellt sicher, dass eine bereits bestehende Gütestelle ihre Tätigkeit fortsetzen kann, ohne dass es einer erneuten Anerkennung bedarf.

§ 11 bestimmt ebenfalls – wie im Entwurf des Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung (vgl. Artikel 1 § 6) –, dass das Gesetz nach drei Jahren außer Kraft treten soll.

### 3. Artikel 3 (Änderung des Hessischen Schiedsamtgesetzes)

#### Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Das obligatorische Schlichtungsverfahren soll in ein einheitliches Verfahrensrecht einbezogen werden. Dies zur Folge, dass der Zweite Abschnitt des Hessischen Schiedsamtgesetzes – HSchAG – wie folgt neu gefasst werden soll:

§ 13 Sachliche Zuständigkeit; § 14 Antragstellung; § 15 Absehen von der Amtsausübung; § 16 Terminbestimmung, Ladung; § 17 Persönliches Erscheinen, Sanktionen bei Ausbleiben oder vorzeitiger Entfernung; § 18 Vertretung natürlicher Personen in der Güteverhandlung; § 19 Beistände in der Güteverhandlung; § 20 Verhandlungsgrundsätze; § 21 Beweiserhebung; § 22 Protokoll; § 23 Genehmigung des Protokolls; § 24 Protokollbuch; § 25 Abschriften und Ausfertigungen des Protokolls; § 26 Vollstreckungen; § 27 Erfolglosigkeitsbescheinigung.

Diese Neugliederung hat zur Folge, dass die bisherigen §§ 37 bis 43 des Dritten Abschnitts die §§ 30 bis 36, die bisherigen §§ 44 bis 52 des Vierten Abschnitts die §§ 37 bis 45 und die bisherigen § 53 bis 59 des Fünften Abschnitts die §§ 46 bis 52 werden.

Nachstehend wird auf die wichtigsten Änderungen gegenüber den bisherigen Vorschriften des Zweiten Abschnitts eingegangen:

§ 13 regelt wie bisher die Zuständigkeit des Schiedsamts. Neu sind aufgenommen die Rechtsmaterien, die der obligatorischen Schlichtung unterliegen.

§ 14 erhält die bisher im § 20 geregelte Vorschrift über die Antragstellung. Abgesehen vom Fortfall des Absatzes 4 sind wesentliche Änderungen nicht eingetreten.

§ 16 entspricht mit geringfügigen Änderungen den Vorschriften der bisherigen §§ 16, 17 und 18.

§ 17 ist in etwa identisch mit der Vorschrift des bisherigen § 21.

§ 18 fasst die Vorschriften des bisherigen § 22 und 23 zusammen. Gegenüber dem bisherigen Recht ist nunmehr vorgesehen, dass nur noch gegen die Gegenpartei bei unentschuldigtem Ausbleiben oder Verlassen der Schlichtungsverhandlung ein Ordnungsgeld verhängt werden kann.

§ 19 entspricht den Vorschriften der bisherigen § 24 und 25.

§ 20 weicht insofern von der Vorschrift des bisherigen § 27 ab, indem nunmehr Be-

---

## Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



vollmächtigte unter bestimmten Voraussetzungen natürliche Personen in der Schlichtungsverhandlung vertreten können.

§ 21 entspricht nur dem ersten Satz des bisherigen § 28. Die Sätze 2 und 3 sind fortgefallen.

§ 22 tritt an die Stelle des bisherigen § 26 mit der Änderung, dass zum einen die Schiedsperson eigene Vergleichsvorschläge unterbreiten kann und zum anderen der bisherige Absatz 4 fortfällt.

§ 23 deckt sich im Wesentlichen mit der Vorschrift des bisherigen § 29.

§ 24 regelt neu, dass im Rahmen der obligatorischen Streitschlichtung in jedem Falle ein Protokoll aufzunehmen ist, unabhängig davon, ob ein Vergleich oder eine anderweitige Einigung zu Stande kommt oder nicht. Der Inhalt des Protokolls entspricht im Wesentlichen dem des bisherigen § 30.

Die im § 25 geregelte Formvorschrift für die Genehmigung und Unterzeichnung des Protokolls entspricht der bisherigen Regelung der §§ 31 und 32.

§ 26 beinhaltet die Vorschrift des bisherigen § 33, jedoch mit der Erweiterung, dass das Protokollbuch auch in automatisierter Form geführt werden kann.

§ 27 entspricht – mit einigen Änderungen – den Vorschriften der bisherigen §§ 34 und 35.

§ 28 erhält im Gegensatz zu dem bisherigen § 36 deshalb eine andere Fassung, weil nunmehr aus dem vor einem Schiedsamt geschlossenen Vergleich die Zwangsvollstreckung nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO stattfindet (vgl. § 1 des Gesetzes zur Errichtung und Anerkennung von Gütestellen durch die Landesjustizverwaltung – Artikel 2).

§ 29 ist neu eingefügt. Diese Vorschrift beinhaltet, dass beim Scheitern einer außergerichtlichen Streitschlichtung eine Erfolglosigkeitsbescheinigung von Amts wegen erteilt werden muss. Dies bezieht sich auch auf sonstige Schlichtungsverfahren im Sinne des 5 13 Nr. 2.

### III. Stellungnahme zum Gesetzentwurf der hessischen Landesregierung

#### *Allgemeines*

---

#### **Nachdruck und Vervielfältigung**

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Von den bisher dem Verfasser bekannt gewordenen Gesetzentwürfen der einzelnen Bundesländer sowie des inzwischen in Kraft getretenen nordrhein-westfälischen<sup>4</sup> und brandenburgischen<sup>5</sup> Ausführungsgesetzes handelt es sich bei dem Gesetzentwurf der hessischen Landesregierung – nachstehend mit »GELR« bezeichnet – um den ausgereiftesten. Bedauerlicherweise richtet er sich zu sehr an dem von der Länderkommission erstellten Musterentwurf aus, der insbesondere – abgesehen von der fehlenden Rechtsklarheit – sowohl für die Schiedsämter als auch für die anerkannten Gütestellen als nicht praxisbezogen abzulehnen ist.

Zum Aufbau sei Folgendes angemerkt:

Das Ausführungsgesetz sollte – wie das nordrhein-westfälische und in den meisten Bundesländern geplant – nur aus zwei statt drei Einzelgesetzen bestehen, nämlich aus dem Gütestellengesetz (Artikel 1) und dem Schiedsamtgesetz (Artikel 2). Dabei wäre es allein aus Gründen der Übersichtlichkeit empfehlenswert, wenn der Artikel 2 (neu) nicht nur die Änderungen des Schiedsamtgesetzes beinhalten, sondern als vollständiger Text verabschiedet würde, zumal der zweite Abschnitt ohnehin neu gefasst werden soll und dadurch mehrere Vorschriften – abgesehen von der neuen Paragraphenfolge – in den dritten und vierten Abschnitten ebenfalls geändert werden müssen.

Der (neue) Artikel 1 müsste folgende Überschrift erhalten:

»Gesetz über die obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung sowie die Einrichtung und Anerkennung von Gütestellen im Sinne des 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung (Gütestellengesetz – HGüStG) vom (GVBl. S....) im Lande Hessen«

Die Paragraphen- bzw. Reihenfolge der Vorschriften wäre dann wie folgt:

§ 1 Sachlicher Anwendungsbereich, § 2 Räumlicher Anwendungsbereich, § 3 Schiedsämter als Gütestellen, § 4 Anerkannte Gütestellen, § 5 Sonstige Gütestellen, § 6 Zuständige Gütestelle, § 7 Anerkennung von Gütestellen, § 8 Verfahrensordnung, § 9 Kosten für das Verfahren der anerkannten Gütestellen, § 10 Zwangsvollstreckung aus Vergleichen, § 11 Rücknahme und Widerruf der Anerkennung, § 12 Anfechtung von Entscheidungen, § 13 Übergangsvorschrift, § 14 Bestehende Gütestellen und § 15 Zeitlicher Geltungsbereich.

Zu den einzelnen Vorschriften nimmt der Verfasser wie folgt Stellung, die teilweise von der offiziellen Auffassung des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schieds-

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



frauen (BDS) abweicht:

## 1. Zu Artikel 1 – Gütestellengesetz –

Zu § 1 – Sachlicher Anwendungsbereich –

Diese Vorschrift bedarf keiner kritischen Betrachtung; sie entspricht dem 5 1 des Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung (Artikel 1 GELR).

Zu § 2 – Räumlicher Anwendungsbereich –

Auch diese Vorschrift bedarf keiner kritischen Betrachtung; sie entspricht dem § 2 des Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung (Artikel 1 GELR).

§ 3 – Schiedsamt als Gütestelle –

Die Bestimmung des Artikel 1 § 3 GELR regelt die sachliche Zuständigkeit. Allein aus Gründen der Rechtsklarheit und der Übersichtlichkeit sollten entsprechend der bundesrechtlichen Vorschrift des § 15 a Abs. 3 EGZPO die verschiedenen Arten von Gütestellen in drei getrennte Bestimmungen aufgeteilt werden, und zwar 1. die von der Landesjustizverwaltung<sup>7</sup> eingerichteten, 2. die von der Landesjustizverwaltung anerkannten und 3. die sonstigen Gütestellen<sup>8</sup>. Einige Entwürfe der übrigen Bundesländer lehnen sich an diese Dreiteilung an und haben dementsprechend die sachliche Zuständigkeit in drei gesonderte Vorschriften aufgeteilt. Dies hält der Verfasser wegen der sachlichen Trennung der Gütestellen gegenüber dem GELR für angebrachter.

Von daher sollte § 3 mit der o. a. Überschrift wie folgt lauten:

- »(1) Gütestelle im Sinne des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des § 15 a betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung vom (GVBl. I S....) ist das aufgrund des Hessischen Schiedsamtgesetzes über gemeindliche Schiedsämter (HSchAG) vom 23. März 1994 (GVBl. I S. 148) in der seit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung eingerichtete Schiedsamt.
- (2) Das Erfordernis eines Einigungsversuches vor einem Schiedsamt entfällt, wenn die Parteien einen Einigungsversuch vor einer anerkannten Gütestelle nach § 4 oder einvernehmlich vor einer sonstigen Gütestelle nach § 5 unternommen haben.«



Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
[www.schiedsamt.de](http://www.schiedsamt.de) ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Das Schiedsamt zählt zu den eingerichteten Gütestellen. Die Landesjustizverwaltung hat das ihr gesetzlich zustehende Recht auf Einrichtung von Schiedsämtern – bisher verpflichtend aufgrund der Vorschrift des § 380 StPO – bereits durch das HSchAG vorgenommen und den Gemeinden die organisatorische Einrichtung, richtigerweise Errichtung, übertragen.

Vorliegend handelt es sich um die gleiche Übertragung einer Zuständigkeit wie im Falle des Artikels 1 § 7 Abs. 2 (= Artikel 2 § 8 GELR). Hier hat ebenfalls die Landesjustizverwaltung das ihr eingeräumte Recht auf Anerkennung sowie Rücknahme und Widerruf der Anerkennungen als Gütestelle auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten des OLG Frankfurt delegiert. Eine derartige Übertragung hatte der Gesetzgeber – wie dies im Übrigen auch in allen übrigen Bundesländern, in denen das Schiedsamtinstitut vorhanden ist, geschehen ist –, mit dem Erlass des HSchAG bereits vor Jahrzehnten vollzogen. Bedingt durch das Ausführungsgesetz zu § 15 a EGZPO bedarf es lediglich einer Ergänzung bzw. Änderung des HSchAG's, keinesfalls einer – wenn auch nur indirekten – Anerkennung, sondern lediglich einer (zusätzlichen) Klarstellung, dass nunmehr § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO und nicht mehr – wie bisher – die Vorschrift aus notariellen Urkunden anzuwenden ist.

Insofern trifft die Bestimmung des Artikel 2 § 1 Abs. 2 nicht zu, wonach die Schiedsämter den von der Landesjustizverwaltung anerkannten Gütestellen gleichstehen. Eine Gleichstellung drückt aus, dass den Schiedsämtern gegenüber den anerkannten Gütestellen eine geringe Bedeutung beigemessen wird. Der Bundesgesetzgeber hat jedoch gerade die bereits eingerichteten Institutionen, wie z. B. das Schiedsamt oder die Öffentliche Rechtsauskunfts- und Vergleichsstelle in Hamburg, vorrangig als Gütestellen in Betracht gezogen (vgl. Begründung zu Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung, BT-Drucksache 14/980). Dieser Tatsache trägt der GELR nicht Rechnung.

Der Text des Absatzes 1 entspricht sinngemäß der Vorschrift des § 30 (bisher § 37 HSchAG), worin bestimmt wird, dass das Schiedsamt die Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 StPO ist. Folgerichtig muss es deshalb vorliegend auch heißen: Das Schiedsamt ist die Gütestelle.

Die obligatorische Streitschlichtung – falls dieser Ausdruck verwendet werden soll, was nicht erforderlich ist – obliegt den Schiedsämtern und nicht auch

Der Entwurf eines hessischen Ausführungsgesetzes zu § 15 a den anerkannten Gütestellen. Dies ergibt sich aus der Begründung zum GELR (5.28

---

## Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



– Zu § 3).

Aber selbst bei Unterstellung der Auffassung im GELR, wonach die Schiedsämter den anerkannten Gütestellen gleichstehen, sollten bei einer nicht einvernehmlichen Einigung der Zuständigkeit nur die Schiedsämter einzuschalten sein.

Was im Übrigen die Bezeichnung »Gütestelle« angeht, so ist sie weder im § 15 a EGZPO noch im GELR erläutert. Eine Begriffsbestimmung, wie sie in vielen Rechtsvorschriften vorhanden ist, fehlt. Dieser Mangel besteht desgleichen sowohl bei dem nordrhein-westfälischen<sup>4</sup> als auch beim brandenburgischen<sup>5</sup> Ausführungsgesetz als auch bei den Entwürfen der übrigen Bundesländer. Das hat zur Folge, dass jedes Land zu einer anderen Interpretation des Begriffes »Gütestelle« kommt. Insofern hätte die Länderkommission in dem Musterentwurf für Klarheit sorgen müssen. Da dies nicht geschehen ist und es somit an einer einheitlichen Begriffsbestimmung mangelt, bedarf es der jeweiligen Auslegung.

Die Unterscheidung zwischen einer von der Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle einerseits und einer sonstigen Gütestelle andererseits ist insbesondere aus folgenden Gründen von Bedeutung:

Die eingerichteten oder anerkannten Gütestellen sind Behörden<sup>9</sup>. Aber selbst bei Unterstellung, dass die anerkannten Gütestellen keine Behördeneigenschaften besitzen, zählen sie zumindest zu den sog. »Beliehenen« im Sinne des Verfassungs- und Verwaltungsrechts. Insofern kann der Rechtscharakter dahingestellt sein lassen; denn auch Beliehene nehmen hoheitsrechtliche Aufgaben wahr. Das heißt, dass sie berechtigt und verpflichtet sind, ein Dienstsiegel zu führen, und zwar das Landesiegel<sup>10</sup>. Darüber hinaus haben sie das Recht, Ordnungsgelder zu verhängen. Ferner können die von ihnen erhobenen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes<sup>11</sup> begetrieben werden. Dies alles trifft für die sonstigen Gütestellen nicht zu.

(wird fortgesetzt)

Fußnoten:

\* (Stand: 24. August 200)

1 Abgedruckt S. 145 in »Taschenlexikon für Schiedsämter und Schiedsstellen«, 4. Auflage.

2 Abgedruckt S. 127 in »Gesetzestexte für Schiedsämter und Schiedsstellen«,

**Nachdruck und Vervielfältigung**

**Seite 10/12**

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



6. Auflage.

- 3 Abgedruckt S. 128, 129 in »Gesetzestexte für Schiedsämter und Schiedsstellen«,
- 4 Gesetz zur Ausführung von § 15 a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (Ausführungsgesetz zu § 15 a EGZPO – AG § 15 a EGZPO) vom 9. Mai 2000 (GV.NRW S. 476), das am 1. Oktober 2000 in Kraft getreten ist. (Dieses Gesetz – wie im Übrigen auch der von einer Kommission der Bundesländer erarbeitete Muster-Geszentwurf – entspricht teilweise nicht den Grundregeln der Rechtssetzungslehre und verstößt somit gegen das Gebot der Rechtsklarheit und der Bestimmtheit von Rechtsvorschriften. Darüber hinaus sind mehrere Vorschriften nicht praxisbezogen.)
- 5 Gesetz zur Fortentwicklung des Schlichtungsrechts im Lande Brandenburg vom 5.10.2000 GVBl. 1 S. 133
- 6 Nach der bundesrechtlichen Regelung des § 15 a Absatz 2 Satz 2 EGZPO findet die obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung nicht statt, wenn die Parteien nicht in dem selben Land wohnen oder ihren Sitz oder ihre Niederlassung haben. Der Entwurf macht von der Option des § 15 a Abs. 5 EGZPO Gebrauch und beschränkt sich auf den Landgerichtsbezirk.
- 7 Die Landesjustizverwaltung im Sinne dieses Gesetzes ist das Justizministerium. Ihr obliegt u. a., die Gesetzgebung vorzubereiten.
- 8 Aus Gründen der Rechtsklarheit wäre es besser gewesen, wenn der Bundesgesetzgeber statt »sonstige Gütestellen« die Begriffsbestimmung »sonstige Schlichtungsstellen« verwendet hätte; denn es ergibt sich aus der Begründung zu § 15 a EGZPO (vgl. Bt-Drucksache 14/980 (14. Wahlperiode) S. 7 – Zu Absatz 3), dass beispielsweise diese »Gütestellen« nicht unter § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO fallen und somit die Vergleiche nicht für vollstreckbar erklärt werden können.
- 9 Behörden sind allgemein in den Organismus der Verwaltung des Staates oder anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts eingeordnete organisatorische Einheiten von Personen, die — vom Wechsel der Amtsinhaber unabhängig — dazu berufen sind, unter öffentlicher Autorität für die Erreichung der Zwecke des Staates oder von ihm geförderter Zwecke tätig zu

## Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Seite 11/12

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



sein (vgl. BVerfGE 10, 48). — Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei dem Behördenbegriff im Sinne dieses Gesetzes um eine Gütestelle im engeren Sinne (funktionelle Gütestelle) oder im weiteren Sinne handelt. Entscheidend ist, dass die von der Landesjustizverwaltung eingerichteten und anerkannten Gütestellen generell die Eigenschaft einer Behörde haben.

- 10 Insofern bedarf es einer Ergänzung der Verordnung über die Landessiegel vom 29. März 1949 (GVBl. S. 38). S. auch unter § 7 Abs. B.
- 11 Vgl. § 47 Abs. 2 HSchAG.